



## Anwendung der Errichtungsbestimmung OVE E 8101

KFE  
EMPFEHLUNG  
ET 100-4<sup>2020</sup>

Kuratorium für Elektrotechnik, A-1220 Wien, Rautenweg 15

### Die aktuelle Errichtungsbestimmung OVE E 8101:2019-01-01



Die österreichische **elektrotechnische Norm OVE E 8101:2019-01-01** entspricht sowohl strukturell als auch technisch gleichwertig dem von CENELEC ratifizierten europäischen Harmonisierungsdokument HD 60364 (Reihe) „Errichten von Niederspannungsanlagen“, unter Beibehaltung des etablierten nationalen Schutzkonzepts und stellt derzeit die anerkannte Regel der Technik für Errichtung von elektrischen Anlagen in Österreich da. Eine anerkannte Regel der Technik folgt einer festgelegten Wiedergabe des Standes der Technik und wurde durch eine Mehrheit repräsentativer Fachleute erarbeitet.

Die Norm OVE E 8101 enthält Anforderungen für die Planung, Errichtung und Prüfung von elektrischen Niederspannungsanlagen für den nationalen Bereich. Diese Anforderungen dienen dem Schutz von Personen, Nutztieren und Sachwerten vor Gefahren und Beschädigungen, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung elektrischer Niederspannungsanlagen entstehen können. Außerdem tragen diese Anforderungen zum Erhalt der ordnungsgemäßen Funktion bei und gelten beispielsweise für Wohnungen und Wohngebäude gleichermaßen, wie für Gewerbe und Industrie, Bürogebäude, landwirtschaftliche Anwesen, Fertigteilgebäude, PV-Anlagen, Niederspannungsstromerzeugungseinrichtungen und zugehörige elektrische Anlagen. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Maßnahmen haben zum Ziel, das Risiko möglichst gering zu halten; in jedem Fall kleiner als das höchste vertretbare Risiko.

Aufgrund der Veröffentlichung der OVE E 8101:2019-01-01 ergibt sich nun im Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen für elektrische Anlagen sowie für die Sicherheit von Personen und Sachen in Österreich **eine neue rechtliche Situation**. Bisher stellten die durch die Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Errichtungsbestimmungen (zB. ÖVE/ÖNORM E 8001 Reihe) einerseits die Mindestanforderung an die Sicherheit von elektrischen Anlagen im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (Verwaltungsrecht) dar und erfüllten meist als anerkannte Regel der Technik zeitgleich die Anforderungen anderer gesetzlicher Verpflichtungen (zB. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Zivilrechtliche Angelegenheiten, Mietrecht,...).

Im Moment erfüllen diese unterschiedlichen gesetzlichen Forderungen zwei von einander unabhängig zu betrachtende Dokumente. Einerseits die ÖVE/ÖNORM E 8001 als verbindlich erklärte Bestimmung und andererseits die OVE E 8101 als anerkannte Regel der Technik.

Bis zum In-Kraft treten der nächsten Elektrotechnikverordnung bleibt diese Situation jedenfalls unverändert. Die kommende ETV wird aus heutiger Sicht die Verbindlichkeit der ÖVE/ÖNORM E 8001 Reihe mit einer festgelegten Übergangsfrist aufheben, die OVE E 8101 als kundgemachte Norm anführen und somit eine Konformitätsvermutung zum Elektrotechnikgesetz herstellen.

Die über die derzeitigen verbindlichen Mindestanforderungen für elektrische Anlagen hinausgehenden Anforderungen der OVE E 8101 sind grundsätzlich anzuwenden, jedoch kann in bestimmten Fällen der Auftraggeber über die Ausführung zusätzlicher Maßnahmen nach Hinweis und Rücksprache mit dem Elektrotechniker selbst entscheiden. Dieser übernimmt dann allerdings auch die Haftung für einen Verzicht auf zusätzliche sicherheitstechnische Anforderungen aus den anerkannten Regeln der Technik und hat sich dann im Falle von auftretenden Schäden, die durch Maßnahmen hätten verhindert werden können, entsprechend zu verantworten.

Aus der Sicht des Kuratoriums für Elektrotechnik kann derzeit **nur bei Anwendung der OVE E 8101** davon ausgegangen werden, dass sowohl die gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechend dem Elektrotechnikgesetz (die verbindlich erklärte ÖVE/ÖNORM E 8001 Reihe wurde in die OVE E 8101 eingearbeitet), als auch die Anforderungen aus anderen gesetzlichen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Anwendung der anerkannten Regel der Technik eingehalten werden.